Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 15.12.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	Frankenlandhalle Böttigheim, Am Sportplatz,

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fleischmann, Benedict

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung 17.11.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Da keine Anfragen von Bürgern vorliegen, wir mit Punkt II. der öffentlichen Sitzung fortgefahren.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Der Auftrag für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle am Rathaus ist an die Firma Zöller-Bau vergeben worden.

Der Auftrag für die Beschaffung von Schutzkleidung für die freiwillige Feuerwehr in Neubrunn und Böttigheim ist für Helme und Stiefel an die Firma Mahr und für die Schutzhosen und -jacken an die Firma Fireliner vergeben worden.

Für die gemeindlichen Forstarbeiten im Gemeindewald ist die Firma Wolfskeel für drei weitere Jahre beauftragt worden.

TOP 3 Beauftragung eines Planungsbüros zur Änderung des Bebauungsplanes Brennofen II

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 17.11.2021 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Brennofen II beschlossen. Für die Durchführung des Verfahrens und die Änderung der Planunterlagen ist die Hinzuziehung eines Planungsbüros notwendig. Das Planungsbüro Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg konnte gewonnen werden, den Markt Neubrunn bei der Änderung des Bebauungsplanes zu unterstützen. Das entsprechende Honorarangebot lautet auf rund 10.700 € brutto.

Beschluss:

Das Planungsbüro Auktor Ingenieur GmbH wird gemäß dem Angebot vom 06.12.2021 mit der stadtplanerischen Leistung für die Änderung des Bebauungsplanes Brennofen II beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 4 Bauantrag; Ausbau des vorhandenen Dachgeschosses für Wohnzwecke und Errichtung einer Gaube Fl.Nr. 3143/2 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 26.11.2021, eingegangen am 27.11.2021 beim Markt Neubrunn, wird für das bestehende Wohnhaus auf Fl. Nr. 3143/2 der Gemarkung Neubrunn der Ausbau des Dachgeschosses und die Errichtung einer Gaube beantragt.

Für die Beurteilung des Bauvorhabens ist der Bebauungsplan „Erweiterung nördlich der Wenkheimer Straße“ zu Grund zu legen.

Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung von der Vorgabe der Zahl der Geschosse notwendig. Der Bebauungsplan legt U + 1 fest. Das Anwesen weist bereits die zwei zulässigen Geschosse auf. Durch den Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Ausweisung eines dritten Geschosses. Für diese wird eine Befreiung benötigt. Durch den Ausbau des Dachgeschosses erfolgt eine Nachverdichtung im Gebiet und damit die Vermeidung eines weiteren Flächenverbrauches.

Durch den Ausbau des Dachgeschosses ergibt sich zudem eine Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl von max. 0,4. Mit dem Ausbau betrüge diese 0,78.

Die Abstandsflächen werden auf dem Grundstück eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Unter dem Gesichtspunkt der allg. angestrebten Nachverdichtung und dem Gesichtspunkt der Schonung der Flächenressourcen wird vorgeschlagen, dem Bauantrag unter der Bewilligung der beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauantrag auf Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung einer Gaube wird unter Bewilligung der beantragten Befreiungen zur Geschossigkeit und der zulässigen Geschossflächenzahl das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5 Neubau einer Garage, KFZ-Stellplätze, Geländemodellierung, Wintergarten und Terrasse auf Fl. Nr. 3148/4 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 22.11.2021 legte die Bauherrenschaft einen Bauantrag zur Errichtung einer Garage, KFZ-Stellplätze, Geländemodellierung, Wintergarten und Terrasse vor. Das Bauvorhaben ist nach dem Bebauungsplan Kirchenberg zu beurteilen. Nach diesem sind auf dem Grundstück 3 Stellplätze nachzuweisen. Aus den Planunterlagen sind eine Garage mit 4 Metern und ein Stellplatz mit 3 Metern ersichtlich. Somit sind auf dem Gelände zwei Stellplätze nachgewiesen. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes ist ein weiterer Stellplatz nachzuweisen. Das Pultdach des Wintergartens müsste gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes mindestens 10 Grad Neigung aufweisen. Aus den Planunterlagen ist dies nur bedingt herausmessbar. Sollte die Mindestdachneigung nicht erreicht werden, müsste noch ein Befreiungs- / Abweichungsantrag gestellt werden. Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Die Erschließung ist gesichert.

Es wird vorgeschlagen, dem Antrag unter den Prämissen der Bereinigung des fehlenden Stellplatzes, dem Nachweis der ordnungsgemäßen Dachneigung des Wintergartens, bzw. der Nachreichung entsprechender Anträge zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Prämisse der Nachweisung eines dritten Stellplatzes und der ordnungsgemäßen Ausführung der Dachneigung des Wintergartens das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Turnhalle Süd, Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 15929/7 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 15929/7, Gemarkung Neubrunn wurde durch den Markt Neubrunn bereits in der Sitzung vom 03.03.2021 behandelt. Seitens des zuständigen Bauamtes beim Landratsamt Würzburg wurde bemängelt, dass der Carport in die gemäß den Festsetzungen in Ziffer 11 des Bebauungsplanes „Turnhalle Süd“ frei zu haltende Pflanzfläche und in die gemäß Ziffer 12.1 vorgeschriebene aufgelockerte Bepflanzung geplant wird. Weiterhin weichen die Dachform und die Dachneigung von den Vorgaben ab.

Der Befreiung zur Bebauung im Bereich der gemäß dem Bebauungsplan vorgegebenen Pflanzfläche bzw. der von baulichen Anlagen freizuhaltenden Fläche kann zugestimmt werden. Da die Bepflanzung seinerzeit als schützende Abgrenzung zum freien Feld gedacht war. Nunmehr hat der Markt Neubrunn im Anschluss an das Grundstück den neuen Bebauungsplan Kirchenberg ausgewiesen, welcher durch die sich nunmehr am Grundstück anschließende Bebauung eine Hecke als Schutzabgrenzung nicht mehr nötig macht. Die Hecke, welche zudem bisher nicht gegeben war, würde nunmehr einer Zensur in der Bebauung gleichen, zumal dem Nachbarn durch den Bebauungsplan Kirchenberg eine Grenzbebauung gestattet ist.

Da der Bodenbelag der derzeit gegebenen Stellplatzfläche mit Rasengittersteinen ausgeführt ist, ist er einer Versickerung zugänglich. Dieser Belag wird auch zukünftig gegeben sein. Nach Planung wird das Dachwasser, welches nunmehr nicht mehr über das direkte Eintreten in den Boden erfolgt, über eine Dachentwässerung zur Versickerung im Boden eingebracht. Hierdurch wird die weitere Versickerung der Niederschläge gewährleistet. Es tritt somit keine Verschlechterung ein. Daher kann auch dieser Befreiung zugestimmt werden.

Es ist richtig, dass im Gebiet des Bebauungsplanes Turnhalle Süd nur Dächer mit Satteldach und Walmdach zulässig sind. Die gewählte und geplante Dachform des Pult- bzw. Flachdaches stellt die einzige Dachform dar, welche ein Ableiten des Niederschlags vom Haus weg, in Richtung Versickerungsbereich gewährleistet. Weiterhin sind im direkt angrenzenden Bebauungsplan Kirchenberg diese Dachformen zulässig. Durch die Erteilung der Befreiung

wäre es optisch möglich, einen Übergang zwischen den Gebieten zu schaffen. Ebenso verhält es sich mit der Dachneigung.

Beschluss:

Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Bildstocksanierungen in Neubrunn; Umsetzung der Maßnahme

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung wurden im April 2021 Förderanträge für die Sanierung der Bildstöcke in Neubrunn gestellt.

Der Bezirk Unterfranken hat mit Datum 26.05.2021 die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt. Seitens der Bayerischen Landesstiftung wurde mit Schreiben vom 18.05.2021 mitgeteilt, dass eine Förderung nicht möglich ist, da die Mindestzuschusshöhe nicht erreicht wird = Gesamtausgaben für die Maßnahme sind zu gering.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erteilte mit Schreiben vom 06.12.2021 die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

Es würden jetzt alle Zusagen vorliegen, um mit der Maßnahme zu beginnen. Der vorzeitige Baubeginn bedingt, dass der Markt Neubrunn in Vorleistung geht, ohne zu wissen, ob die Maßnahme schlussendlich gefördert wird. Das Finanzierungsrisiko trägt somit vollumfänglich der Markt Neubrunn.

Es ist zu entscheiden, ob, wann und mit welcher Sanierung begonnen werden soll.

Der Gemeinderat kommt zu dem Schluss, dass im Haushaltsjahr 2022 die Bildstöcke am Wegkreuz und in der Hauptstraße saniert werden sollen.
Die Bildstöcke in der Keilsgasse und am Böttigheimer Weg sollen 2024 saniert werden.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn nimmt die Zusagen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn an. Die Sanierung erfolgt für zwei Bildstöcke im Haushaltsjahr 2022 und die zwei weiteren im Haushaltsjahr 2024.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

TOP 8 Sanierung des Kreuzweges Böttigheim

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 26.04.2021 wurde seitens des Marktes Neubrunn der Antrag auf die Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz zur Sanierung des Kreuzweges gestellt. Mit Datum 24.11.2021, eingegangen beim Markt Neubrunn am 25.11.2021, wurde die Erlaubnis seitens der unteren Denkmalschutzbehörde erteilt. Die Erlaubnis hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Nach Ablauf der vier Jahre verfällt die Erlaubnis. Dieser Umstand bedeutet,

dass die Sanierung in den nächsten vier Jahren neben der bereits erteilten Erlaubnis für die Sanierung der Bildstöcke in Neubrunn umgesetzt werden muss. Für die Sanierung der Bildstöcke wurden bereits Förderanträge gestellt. Rückläufe fehlen teilweise noch.

Es wird nunmehr um Entscheidung gebeten, wann die für die Förderung notwendige Angebotseinholung erfolgen soll, bzw. in welchem Jahr die Umsetzung der Sanierung erfolgen soll.

Beschluss:

Die Sanierung des Kreuzweges Böttigheim ist in der Finanzplanung für das Jahr 2023 einzuplanen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

TOP 9 Antrag auf Sperrung der Treppe Südtorsteige für den Winter 2021/2022 bzw. Räumung durch den Markt Neubrunn

Sachverhalt:

Die Antragstellerin teilt mit, dass sie am 16.11.2020 mitgeteilt hat, dass die Treppe durch sie nicht mehr geräumt wird. Ausgeführt wird, dass die Treppe am Lindenplatz, die Treppe am Kriegerdenkmal sowie der Weg am Schloss zum Südtor durch den Markt Neubrunn geräumt wird. Nur die Treppe Südtorsteige muss durch die Anwohner geräumt werden.

Die Antragstellerin führt aus, dass, wie im Dezember 2020 der Main Post zu entnehmen war, der Gemeinderat beschlossen hat, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen und die Problematik zu besprechen. Nachdem mit ihr und anderen Beteiligten noch kein Gespräch stattgefunden hat, trat sie erneut an den Markt Neubrunn, angesichts des anstehenden Winters mit der Bitte um Klärung heran. Eine entsprechende Gesprächsrunde wurde für den 09.12.2021 anberaumt. Da die letzte Sitzung des Gemeinderates aber am 15.12.2021 stattfinden wird, wird der Antrag zur Sperrung der Treppe durch die Antragstellerin bereits vor dem Gesprächstermin gestellt. Hilfsweise wird beantragt, dass die Treppe durch die Mitarbeiter des Bauhofes geräumt wird.

Der Antrag wird als „normaler Antrag“ und nicht als Bürgerantrag behandelt, da die Voraussetzungen für einen Bürgerantrag gemäß § 18 b Gemeindeordnung nicht erfüllt sind.

Das Gesprächsergebnis wird in der Sitzung des Gremiums durch den Vorsitzenden vorgetragen und ist Grundlage für die Behandlung des Antrages.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Treppenanlagen öffentlich als Fußwege gewidmet sind. Die Treppe am Kriegerdenkmal wird durch den Bauhof geräumt, da diese der direkte Zugang zur Bushaltestelle ist und der Markt Neubrunn mit dem Kriegerdenkmal Anlieger ist. Die Treppe am Lindenplatz wird seit Jahrzenten durch den Bauhof geräumt. Der frühere Bauhofleiter hat dies bereits so von seinem Vorgänger übernommen. Die Treppenanlage Südtor wurde bisher immer durch die Anwohner geräumt. Der Fußweg Schlossstraße bis Hagweg ist nicht als öffentlicher Weg gewidmet und wird daher vom Eigentümer, dem Markt Neubrunn geräumt.

Grundsätzlich ist es richtig, dass hier eine gewachsene Ungleichheit gegeben ist. Ein Räumen der Südtorsteige durch den Markt Neubrunn würde dazu führen, dass andere Räumungen geschoben werden, bzw. später erfolgen müssten.

Es wäre hier grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, dass die Treppenanlage Südtorsteige im Winter gesperrt wird und die nächstliegenden Gehwege entlang der Straßen genutzt werden, um in den Innenortsbereich zu gelangen.

Es bestünde aber auch zur Herstellung der Gleichbehandlung die Möglichkeit, dass die Anlieger der Treppe am Lindenplatz diese entsprechend räumen.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik. Bereits 1982 haben sich die Anlieger dagegen ausgesprochen, den Fußweg im Winter zu räumen. Damals wurde entschieden, dass die Anlieger den Weg im Winter nicht räumen müssen.
Aus diesem Grund spricht sich der Gemeinderat für eine Sperrung der Treppe „Südtorsteige“ aus.

Beschluss:

Die Treppe Südtorsteige wird im Winter ordnungsgemäß gesperrt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10	**Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18 a GO "Kein Buslinienverkehr im Wertheimer Ring" Stopp/ Abschaffung der Befahrung des gesamten Wertheimer Ring in Böttigheim durch Busse / Buslinienverkehr und auch künftig keine weitere Befahrung oder Nutzung dieser Straße durch Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dergleichen. Entscheidung zur Zulässigkeit als Bürgerbegehren**

Sachverhalt:

Beim vorliegenden Antrag / Unterschriftenliste „Kein Buslinienverkehr im Wertheimer Ring“ „Stopp / Abschaffung der Befahrung des gesamten Wertheimer Rings in Böttigheim durch Busse / Buslinienverkehr und auch künftig keine weitere Befahrung oder Nutzung dieser Straße durch Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dergleichen.“, handelt es sich um einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids. Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO ist über dessen Zulässigkeit durch den Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung, zu entscheiden. Der Antrag ging beim Markt Neubrunn am 23.11.2021 ein.

Die Zulassung des Bürgerbegehrens ersetzt in der Entscheidung, die sich aus dem Bürgerentscheid ergibt, die Beschlussfassung des Gemeinderates. Der Bürgerentscheid führt keine Entscheidung des Gemeinderates herbei oder führt dazu, dass sich dieser mit der Thematik befasst.

Die Prüfung der formellen und materielle Vorgaben ist derzeit noch nicht abgeschlossen und wird nachgereicht.

Beschluss:

Der Antrag auf Bürgerbegehren „Kein Buslinienverkehr im Wertheimer Ring“ entspricht nicht den Vorgaben des Art 18 a GO. Der Antrag wird daher nicht zugelassen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 11 Anträge zur Verkehrssituation im Wertheimer Ring

1. Antrag der Anwohner des Wertheimer Ring für die Abschaffung / den Stopp der Befahrung des gesamten Wertheimer Ring in Böttigheim durch Busse / den Buslinienverkehr und auch künftig keine weitere Befahrung oder Nutzung dieser Straße durch Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dergleichen

2. Antrag auf zusätzliche Beschilderung für den Wertheimer Ring zu Beginn und Ende der Straße "Anlieger frei"

3. Antrag auf notwendige Beschilderung der Alternativstrecke für die Busbefahrung in der Kreuzbergstraße und dem Wenkheimer Weg in Böttigheim, nebst Antrag auf ggfs. Umwidmung der Verkehrsflächen

Sachverhalt:

Das Antragsschreiben gliedert die Anliegen der Anwohner in drei Antragsteile

1. „Antrag an den Gemeinderat und die Gemeinderätinnen der Gemeinde Neubrunn mit Ortsteil Böttigheim für die Abschaffung / den Stopp der Befahrung des gesamten Wertheimer Ring in Böttigheim durch Busse / den Buslinienverkehr und auch künftig keine weitere Befahrung oder Nutzung dieser Straße durch Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dergleichen."

2. „Antrag auf zusätzliche Beschilderung für den Wertheimer Ring zu Beginn und am Ende der Straße „Anlieger frei"."

3. „Antrag auf notwendige Beschilderung der Alternativstrecke für die Busbefahrung in der Kreuzbergstraße und dem Wenkheimer Weg in Böttigheim. Falls notwendig, noch zusätzlich der Antrag auf Umwidmung oder Umstufung, Art. 7 BayStr. WG, speziell auf eine Aufstufung aufgrund des öffentlichen Wohls, der nur für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesenen Straßen (= öffentlicher Feldweg), Art. 54, 54 a, 58 BayStr. WG, dieser Alternativstrecke inklusive des Querstücks zwischen Kreuzbergstraße und Wenkheimer Weg in eine Gemeindestraße, Art. 46, 47 BayStrWG.".

Beim vorliegenden Schreiben handelt es sich um einen Antrag an den Gemeinderat, damit sich dieser mit den im Schreiben aufgeworfenen Themen befasst. Das Schreiben stellt keinen Bürgerantrag nach Art. 18b GO dar. Wie bei einem Bürgerbegehren setzt dieser die Einhaltung bestimmte formeller und materieller Vorgaben voraus. (z.B. Unterschriftenlisten, 1.v.H. der Gemeindeeinwohner müssen den Bürgerantrag unterschreiben, siehe Art. 18 b Abs. 3 GO usw.). Dem Schreiben lässt sich nicht entnehmen, dass damit ein Bürgerantrag nach Art. 18 b GO gestellt werden soll, auch wenn auf Seite 6 von einer Petition geschrieben wird. Eine Unterschriftsliste für einen Bürgerantrag wurde mit dem Schreiben nicht eingereicht.

Das Schreiben enthält die drei aufgeführten Anträge an den Gemeinderat.

Zu 1.

Es wird beantragt, dass die Buslinie zukünftig nicht mehr und eigentlich auch nie mehr über den Wertheimer Ring ausgewiesen wird. Begründet wird dies mit der hohen Frequentierung der Straße durch die Busse und die damit einhergehende Lärmentwicklung und Erschütterung der Fahrbahn, welche sich dann auf die angrenzenden Anwesen überträgt. Seitens der Antragsteller wird vermutet, dass die Busfahrer im Wertheimer Ring schneller fahren, um

dann an der Haltestelle noch eine Pause machen zu können. Hinsichtlich des zu schnellen Fahrens wird auf die Auswertung der verdeckten Messung verwiesen, welche in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.02.2021 vorgestellt wurde und über den Zeitraum vom 21.01.2021 bis 31.01.2021 erfolgte. Es wird hierzu angemerkt, dass leidglich 6 Busse, welche in diesem Zeitraum die Strecke befahren haben, mit einer erhöhten Geschwindigkeit gemessen wurden und diese lag zudem noch im nicht zu ahndenden Bereich. Keiner der Busse fuhr schneller als 37 km/h. Eine Beeinträchtigung der Anwohner durch die Busse kann zweifelsohne dennoch gegeben sein und sollte auch bei der Entscheidung eine entsprechende Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten der Verlagerung der Buslinien wurde in diversen Sitzungen und Vororteinsichten durch das Gremium bereits mehrfach behandelt. Der Marktplatz wurde seinerzeit in der heutigen Form ausgebaut und die barrierefreie Bushaltestelle an die Frankenlandstraße verlegt. Dieser Umbau wird nunmehr als Fehlentscheidung empfunden, da die Busse seither nicht mehr über den Marktplatz fahren.
Durch die Errichtung der barrierefreien Bushaltestelle in der Gegenrichtung wurde die Fahrroute der Busse entsprechend verfestigt. Es wird nunmehr ausgeführt, dass die Dreiachser Busse das Pflaster des Marktplatzes nicht beschädigen würden, auch wird ausgeführt, dass keine Dreiachser-Busse im Fuhrpark der Busunternehmer gegeben sind und somit einer Befahrung des Marktplatzes nichts im Wege stünde. Hierzu wird der Vorsitzende in der Sitzung entsprechende Ausführungen tätigen.
Ebenso wird angeführt, dass ein Ausfahren der Busse lediglich durch einen einzigen Randstein im Bereich des barrierefreien Zugangs an der Bushaltestelle der gegenüberliegenden Seite scheitern würde.
Es wird zudem ausgeführt, dass bereits bei der Errichtung der barrierefreien Bushaltestelle bekannt war, dass die Eltern der Schulkinder zur Schulwegsicherheit die Haltestelle der Busse wieder am Marktplatz haben wollten.
Die Beschwerden der Anwohner fanden laut Darlegung aber kein Gehör und führten nicht zur Änderung der Situation.
Es wird daher nunmehr gefordert, dass die Busse über die Kreuzbergstraße und den Wertheimer Weg wieder zur Frankenlandstraße fahren. Die notwendigen Widmungsänderungen sehen die Antragsteller nicht als Hindernis, da diese Änderungen durch den Markt Neubrunn beschlossen und vorgenommen werden können. Auch wird ausgeführt, dass das Busunternehmen Dittrich, welches mit dem überwiegenden Teil der Fahrten betraut ist, gegen diese Fahrroute keine Einwände erhebt. Die weiteren zur Lösung der „Problematik“ vorgetragenen Punkte „Umbau des Marktplatzes“ und eine Anbindung von Werbach aus, können nach Vortrag der Antragsteller nicht in der notwendigen Schnelligkeit umgesetzt werden.

Der Vorsitzende wird in der Sitzung mündlich auf die mögliche Umsetzbarkeit der „gewünschten“ Fahrroute eingehen.

Auf Seite 6 des Antrages wird der Antrag als Bürgerantrag erhoben und deckt sich damit mit dem vorliegenden Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens (Unterschriftenliste). Hierzu wird auf Art 18 a GO und den Tagesordnungspunkt 10 verwiesen.

Eine Behandlung des Antrages als Bürgerantrag ist für diese Thematik nicht möglich, da die Unterschriftenliste eindeutig gemäß Darlegung und Begründung vor den Unterschriften für ein Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO gelten soll. Für dieses haben die jeweiligen Personen unterschrieben. Es war für den jeweiligen Unterzeichner nicht ersichtlich, dass er neben dem Bürgerbegehren auch hilfsweise für einen Bürgerantrag unterzeichnet.

Zu Punkt 2:

Es wird beantragt, den Wertheimer Ring mit dem Zusatzschild „Anlieger frei“ zu versehen um den Ausweichverkehr einzudämmen. Es wird von den Antragsstellern ausgeführt, dass ein solches Schild auch in der Schulbrunnenstraße angebracht wäre. Dies entspricht so nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen. In der Schulbrunnenstraße ist die Durchfahrt für LKW

gesperrt und keine Beschilderung der „Anwohner frei“ gegeben. Hier sind die Darstellungen im Schreiben der Antragsteller nicht korrekt.

Zu Punkt 3

Ausschilderung der möglichen Alternativstrecke für die Busse über die Kreuzbergstraße und den Wertheimer Weg unter entsprechender Änderung der Widmung der Verkehrsflächen.

Dieser Antrag ist als Ergänzung zu Punkt 1 zu verstehen, da dieser Ausfluss einer Sperrung des Wertheimer Rings für den Busverkehr im Rahmen des ÖPNV wäre. Die Busse müssten eine andere Strecke fahren, um die Bushaltestellen andienen zu können. Für die geänderte Beschilderung und die Änderungen der straßenrechtlichen Widmungen wäre der Markt Neubrunn zuständig.

Der Gemeinderat hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und verschiedene Varianten geprüft. Dieser kommt zu dem Schluss, dass keine Alternativen in Frage kommen.

Beschluss:

Der Antrag auf Abschaffung / Stopp der Befahrung des gesamten Wertheimer Rings in Böttigheim durch Busse / den Buslinienverkehr und auch künftig keine weitere Befahrung oder Nutzung dieser Straße durch Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder dergleichen, wird zur abschließenden Entscheidung in eine nächste GR- Sitzung vertagt, da die Verkehrsschau durch die Polizei abgewartet wird. Die weiteren Anträge 2) und 3) werden abgelehnt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 12 Konjunkturpaket Wasserversorgung

Sachverhalt:

In verschiedenen Sitzungen hat sich das Gremium mit der Thematik Anschaffung eines Notstromaggregates zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung befasst. Es wurde dargelegt, dass ein Aggregat mit einer Dauerleistung von 20 KW, welches bei einem Stromausfall zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung benötigt würde Ausgaben rund 23.000 € netto bedingt. Der Betrieb des Aggregats über die Zapfwelle des Bulldogs ist nur schwer bis gar nicht realisierbar. Bei dieser Konstellation wäre der Bulldog für keine anderen Einsätze verfügbar, zudem müsste dann auch immer eine Person beim „Gespann“ sein, da der Bulldog nicht ohne Aufsicht laufen sollte.

Da die Förderung für die Wasserversorgung und deren Notbetrieb erfolgt, kann das Aggregat grundsätzlich nur für den Zweck der Förderung eingesetzt werden.

Inwieweit sich die Ausgaben bei einer Ausschreibung der Beschaffung verändern werden, wäre abzuwarten.

Es wird darum gebeten, zu entscheiden, inwieweit ein Notstromaggregat beschafft werden soll.

Beschluss:

Auf das Konjunkturpaket Wasserversorgung wird verzichtet.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 13 Austausch der Beckenpumpen im Freibad Neubrunn unter Nutzung einer Förderung; Ergänzende Sachverhaltsdarlegung

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Entscheidung des Gremiums in der Sitzung vom 20.10.2021 wurden Angebote für den angedachten Austausch angefordert. Die angefragten Firmen waren vor Ort und haben sich die Gegebenheiten vor Ort angesehen. Die Kosten würden sich nach dem preisgünstigsten Angebot für den Pumpenaustausch auf rund 36.087 € belaufen. Der Einbau einer Strömungsüberwachung könnte in diesem Zuge auch erfolgen. Diese würde sich auf einen Betrag von 5.342 € belaufen.

Die nunmehr ermittelten Ausgaben zur Umsetzung des Pumpenaustausches liegen rund 6.000 € höher, als in der Berechnung des Energiecoachings berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass sich die Amortisation entsprechend verschieben wird. Der Förderantrag wird unter Zugrundelegung der neuen Ausgabehöhe beantragt. Beim Umbau wird eine Strömungsüberwachung berücksichtigt.

Beschluss:

Der vorgetragenen Vorgehensweise wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 14 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Sachstand zur WÜ 11

Gemeinderat Manuel Barth fragt nach dem Sachstand zum Ausbau der WÜ 11.
Es wird jetzt gefordert, ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Der Baubeginn ist wegen der dort vorhandenen Zauneidechse noch offen.

TOP 15.2 FW-Haus Neubrunn

Gemeinderat Alfred Hellmann fragt, wer planungstechnisch für das FW-Haus zuständig ist.
Federführend für die Bauarbeiten ist der Bauhof, für die Ausschreibung ist die Verwaltung zuständig.
Die Elektroplanung sowie Heizung, Lüftung und Sanitärarbeiten sind noch offen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin